

Unsere Informationen für Sie

Oktober 2015

Inhalt:
Politik für den Mittelstand
Termine
Tipps für Selbständige
Newsletter-Kooperation mit Impulse

Der Oktober-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

1. KOLUMNE DES PRÄSIDENTEN

Beschlagnahmung von Immobilien kommt einer Enteignung gleich

Wie tief kann und darf die Eingriffsschwelle in geschütztes Eigentum durch unverantwortliches Handeln des Staates abgesenkt werden? [...mehr](#)

2. TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

Richtiger Umgang mit elektronischen Rechnungen

Elektronische Rechnungen bieten viele Vorteile. Sie werden einfach erstellt sowie verschickt und ebenso einfach und schnell in der Buchhaltung erfasst. Papier- und Archivierungsaufwand werden reduziert und damit Kosten gespart. [...mehr](#)

Private Internetnutzung am Arbeitsplatz

Ohne Computer läuft auch am Arbeitsplatz fast gar nichts mehr. Es wird gesurft, gemailt und es werden Daten heruntergeladen, häufig auch zu privaten Zwecken. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind sich dabei oft nicht darüber im Klaren, was sie dürfen. [...mehr](#)

Betriebsratsmitgliedschaft eines befristet Beschäftigten

Schützt eine Betriebsratsmitgliedschaft einen befristet Beschäftigten vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses? Ein Arbeitnehmer scheiterte sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem Landesarbeitsgericht mit seiner Klage. [...mehr](#)

Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz will die Bundesregierung insbesondere die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie entlasten, weil die daraus entstehenden Kosten insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Dynamik beeinträchtigen. [...mehr](#)

3. DAS BDS-HAUPTSTADTBÜRO INFORMIERT

Eigenleistungen der Kommunen durch BFH eingeschränkt

Der Bundesgerichtshof hat die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen dahingehend eingeschränkt, dass diese umsatzsteuerfreie Leistungen nur dort erbringen dürfen, wo sie nicht unternehmerisch tätig werden. [...mehr](#)

4. EXKLUSIVER SERVICE FÜR BDS-MITGLIEDER

Sonderkonditionen für die Altersvorsorge

Der BDS hat zusammen mit der Allianz Lebensversicherungs-AG ein innovatives, umfassendes und erfolgreiches Konzept für die betriebliche und private Altersversorgung entwickelt. [...mehr](#)

Das sensationelle Girokonto

Konditionen: 1,2 % Habenzinsen/nur 6,99 % Dispozinsen [...mehr](#)

KOLUMNE DES PRÄSIDENTEN

Beschlagnahmung von Immobilien kommt einer Enteignung gleich

Noch vor wenigen Monaten vom Bazillus der Willkommenskultur infiziert, scheinen sich mittlerweile viele der Infizierten nicht mehr so sicher zu sein, ob mit Mitteln aus der Merkelschen Hausapotheke der Flüchtlingskrise beizukommen ist. Allein in Bayern kamen im September 2015 ca. 170 000 Flüchtlinge an.

„Dies sind Größenordnungen, die wir früher in einem ganzen Jahr nicht hatten – und ein klarer Beleg dafür, dass die Angelegenheit aus den Fugen geraten ist.“ (Ministerpräsident Horst Seehofer) Für das Bundesgebiet werden dieses Jahr rund 800 000 Flüchtlinge prognostiziert, die illegal eingereisten, nicht registrierten Flüchtlinge nicht eingerechnet. Die Situation ist in der Tat dramatisch, wie man den kommunalen Hilferufen allenthalben entnehmen kann. Es genügt ein Blick in die örtliche Tagespresse, um das Ausmaß der logistischen Katastrophe zu erahnen. Neben unliebsamen Begleiterscheinungen, wie die Unterbringung in hässlichen Containerdörfern oder Turnhallen als Massenquartieren, ist es



BDS-Präsident Günther Hieber

jedoch die Rasanz, wie durch die Politik grundgesetzlich garantierte und geschützte Rechtspositionen ausgehebelt werden. Art. 14 I GG bestimmt, dass das Eigentum und das Erbrecht gewährleistet werden. Durch die Sozialbindung in Art. 14 II GG, wonach Eigentum verpflichtet und zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen sollte, lässt sich meines Erachtens nicht ein partieller Opfergang der Immobilienbesitzer ableiten. Mittlerweile sind bei den Bundesländern Hamburg, Bremen, Bayern, Baden-Württemberg Gesetze in Planung, die die Beschlagnahme von Immobilienbesitz ermöglichen. Die Bürgerschaft Hamburg hat ein derartiges Gesetz für leerstehende Gewerbeimmobilien beschlossen. Glauben

die Politiker wirklich, dass diese Maßnahme ausreicht, um die 2016 zu erwartenden Flüchtlingsströme zu bändigen? Wie tief kann und darf die Eingriffsschwelle in geschütztes Eigentum durch unverantwortliches Handeln des Staates abgesenkt werden? Eigentum besteht ja bekanntlich nicht nur aus Immobilien, es sind alle Vermögenswerte.

Was ist eigentlich, wenn der Staat der Ansicht wäre, Sparguthaben über der Höhe von sechsmal Hartz IV gegen Ausgabe von staatlichen Zwangsanleihen, natürlich verzinslich, „auszuleihen“? Dies wäre nicht einmal eine Enteignung, sondern lediglich eine „gewisse Umwidmung“ von Geldern. Andere bringen die Erhebung eines „Solis“ zur Finanzierung ins Spiel. Das ist nichts anderes als der staatlich legalisierte Griff in das Portemonnaie der Bürger. Noch perfider sind allerdings Pläne, Leerstände von Immobilien zu kriminalisieren und dafür Bußgelder bis zu 50.000 Euro zu verhängen (so Pläne der Landeshauptstadt Stuttgart mit ihrem grünen Oberbürgermeister). Das ist schon bemerkenswert: Die Kommune spart Kosten für Entschädigungszahlungen und Renovierungen und finanziert sich über die Immobilienbesitzer und die verhängten Bußgelder. Kein Wunder bei den laufenden Kosten. Nach vorsichtigen Schätzungen sollen sich die Kosten pro Flüchtling pro Jahr auf 12.000 Euro (Bund/Land/Kommune) belaufen. Bei 800.000 Flüchtlingen im Jahr sind dies 9 Milliarden 600 Millionen Euro. Wenn man für das viele Geld wenigstens die Gewissheit hätte, dass sich die Situation bei uns vor Ort in geregelten Bahnen abspielt.

Weit gefehlt. In den Flüchtlingsheimen prügeln die Gruppen je nach ethnischer, religiöser oder Clanzugehörigkeit aufeinander ein. Leute, die dem Terror im eigenen Land entflohen sind, terrorisieren ihre Mitflüchtlinge. Polizeieinsätze sind erforderlich, um die Ordnung wiederherzustellen. Die bedauernde Polizei ist völlig überfordert und nicht in der Lage, die Situation zu beherrschen. Jetzt schlägt man gar die Trennung nach ethnischer und religiöser Zugehörigkeit vor – so der Chef der Polizeigewerkschaft Rainer Wendt gegenüber *Focus online*. Auch warnt Wendt davor, dass sich die Konflikte auf die Straße verlagern könnten, Parallelgesellschaften entstünden und sich kriminelle Clans bildeten. Was sagte die Kanzlerin sinngemäß zur Flüchtlingskrise: „Wir können das schaffen, und wir schaffen das.“ Kritik an der großzügigen Aufnahme von Flüchtlingen wies sie anlässlich eines Treffens mit dem österreichischen Bundeskanzler Werner Faymann in Berlin mit den Worten zurück: „Dann ist dies nicht mein Land.“ Ich fürchte, bei einer weiteren (absehbaren) Eskalation der Lage werden diese Worte noch eine ganz andere Bedeutung bekommen. Dann wird es in der Tat nicht mehr ihr Land sein. So allmählich sollte es auch dem letzten großkoalitionären Hinterbänkler dämmern, dass sein Sitz im nächsten Bundestag gewaltig wackelt.

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Richtiger Umgang mit elektronischen Rechnungen

Elektronische Rechnungen bieten viele Vorteile. Sie werden einfach erstellt sowie verschickt und ebenso einfach und schnell in der Buchhaltung erfasst. Papier- und Archivierungsaufwand werden reduziert und damit Kosten gespart.

Da aus diesen Gründen bereits in der Vergangenheit immer mehr Unternehmer von der Möglichkeit der elektronischen Rechnung Gebrauch gemacht haben, hat der Ministerrat der Europäischen Union (EU) zur entsprechenden Erleichterung des Handelsverkehrs bereits am 13. Juli 2010 eine Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie beschlossen, um die Gebrauchsmöglichkeiten der elektronischen Rechnung im Handelsverkehr wie folgt zu erleichtern:

„Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung, die Unversehrtheit des Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen unabhängig davon, ob sie auf Papier oder elektronisch vorliegt, vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der Dauer der Aufbewahrung der Rechnung gewährleistet werden. Jeder Steuerpflichtige legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden können. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Steuerungsverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen einer Rechnung und einer Lieferung oder Dienstleistung schaffen können.“

Der nationale Gesetzgeber hat diese Vorgabe bereits im Steuervereinfachungsgesetz 2011 aufgegriffen und § 14 Abs. 1 UStG nahezu wortgleich geändert. Nach dem Gesetz vom 1. November 2011 ist bereits für alle Umsätze ab dem 1. Juli 2011 keine qualifizierte elektronische Signatur mehr erforderlich. Alle elektronischen Rechnungen, die per E-Mail und als PDF- oder Textdatei übermittelt werden, berechtigen damit ohne weiteres zum Vorsteuerabzug.

Die betroffenen Unternehmer müssen lediglich auch weiterhin die Echtheit der Herkunft beziehungsweise des Inhalts einer Rechnung gewährleisten und hierzu nach dem Willen des Gesetzgebers ein „innerbetriebliches Kontrollverfahren“ schaffen, also einen prüffähigen Bezug zwischen Rechnung und dazugehöriger Lieferung herstellen.

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (bitkom) hat die wichtigsten Regelungen über den richtigen Umgang mit elektronischen Rechnungen jetzt nochmals in einem kurzen Leitfaden übersichtlich dargestellt und klärt darin für den Nutzer elektronischer Rechnungen wesentliche Fragen, etwa nach der Aufbewahrungspflicht der eingescannten Papierrechnung oder nach der Aufbewahrungsdauer der elektronischen Rechnungsdatei. Der Leitfaden steht ab sofort zum kostenlosen Download unter www.bitkom.org bereit.

Fazit:

Die Nutzung der elektronischen Rechnung hat viele Vorteile, birgt aber auch viele Gefahren. Wie man rechtlich auf der sicheren Seite ist, erläutert der bitkom-Leitfaden übersichtlich in 10 einfachen Merksätzen, die aber natürlich im Einzelfall keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen.

Rückfragen:

Rechtsanwalt Manfred Wagner WAGNER Rechtsanwälte

Großherzog-Friedrich-Str. 40

Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0

E-Mail: wagner@webvocat.de

66111 Saarbrücken

Fax: +49 (0) 681-95 82 82-10

www.webvocat.de

2. Private Internetnutzung am Arbeitsplatz

Ohne Computer läuft auch am Arbeitsplatz fast gar nichts mehr. Es wird gesurft, gemailt und es werden Daten heruntergeladen, häufig auch zu privaten Zwecken. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind sich dabei oft nicht darüber im Klaren, was sie dürfen. Darf etwa der Arbeitnehmer den PC mit Internetanschluss jederzeit zu privaten Zwecken nutzen? Wenn die Nutzung zulässig ist, darf der Arbeitgeber diese uneingeschränkt kontrollieren? Und kann das Arbeitsverhältnis sofort gekündigt werden, wenn die private Nutzung widerrechtlich erfolgt?

Es existieren keine gesetzlichen Regelungen, die eine Antwort auf diese Fragen geben könnten. Aus diesem Grunde bleibt es der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte überlassen, Leitlinien und Maßstäbe zu entwickeln. Der Artikel gibt eine erste Übersicht.

Die private Nutzung des Internets ist den Arbeitnehmern nur erlaubt, wenn der Arbeitgeber diese ausdrücklich gestattet hat oder duldet (BAG, NZA 2006, 98).

Die Erlaubnis kann z.B. durch eine Regelung im Arbeitsvertrag oder in einer mit dem Betriebsrat geschlossenen Betriebsvereinbarung erteilt werden. In vielen Betrieben existieren jedoch keine Vereinbarungen über die private Nutzung des Internets. Lässt der Arbeitgeber diese gleichwohl zu, kann darin eine Erlaubniserteilung durch schlüssiges Handeln gesehen werden.

Allerdings ist dann die private Nutzung nur im „angemessenen zeitlichen Umfang“ erlaubt (BAG, NZA 2006, 98). Was darunter zu verstehen ist, ist nicht verbindlich festgelegt.

Das Arbeitsgericht Wesel hat im Jahre 2001 entschieden, dass 80 – 100 Stunden surfen binnen eines Jahres noch gebilligt werden können (NJW 2001, 2490). Umgerechnet steht das Arbeitsgericht Wesel damit dem Arbeitnehmer immerhin ca. 25 Minuten am Tag private Nutzung zu. Der 12. Senat des Landesarbeitsgerichts Hamm sah eine Nutzung von 20 Minuten am Tag noch nicht als ausschweifend an (LAG Hamm, Urteil vom 28. Mai 2014, Az.: 12 Sa 404/15).

Allerdings können diese Angaben nicht als verbindlich angesehen werden. Andere Arbeitsgerichte könnten diese Frage durchaus restriktiver werten, wie z.B. eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm, das eine ausschweifende Nutzung schon dann annahm, wenn der PC jeden 4. Arbeitstag für ca. 1 Stunde zu privaten Zwecken genutzt wurde (LAG Hamm, Urteil vom 11. Juni 2012, Az.: 17 Sa 71/12).

Das Bundesarbeitsgericht sah jedenfalls die Internetnutzung von knapp 1 ½ bis 2 ¼ Stunden an jeweils einem Arbeitstag als ausschweifend an (BAG, NZA 2006, 98) und stellte unmissverständlich klar, dass die exzessive Nutzung des Internets während der Arbeitszeit eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Haupt- und Nebenpflichten des Arbeitnehmers darstellt (BAG, NZA 2006, 98).

Auch in dem ausschweifenden Kopieren von Bild- und Musik-Dateien und der Bearbeitung von DVDs (6.400 E-Book-, Bild-, Audio- und Videodateien, 1.100 DVDs) kann selbst bei gestatteter Privatnutzung ein unzulässiges Nutzungsverhalten gesehen werden (BAG, Urteil vom 16. Juli 2015, Az.: 2 AZR 85/15). Ist also die private Nutzung ausdrücklich oder konkludent erlaubt und bleibt diese in einem angemessenen Rahmen, kann dem Arbeitnehmer nichts passieren.

Anders sieht es allerdings aus, wenn der Arbeitgeber jegliche Privatnutzung ausdrücklich untersagt oder diese zum Beispiel hinsichtlich des Umfangs oder der zeitlichen Lage eingeschränkt hat. Der Arbeitnehmer muss sich dann strikt an die Vorgaben des Arbeitgebers halten.

Ist die private Nutzung eingeschränkt möglich, kommt es auf das Ausmaß der Pflichtverletzung an. Je mehr Grenzen in zeitlicher, inhaltlicher und örtlicher Hinsicht vom Arbeitnehmer bei der Nutzung des Internets überschritten werden, desto schwerwiegender ist die Pflichtverletzung.

Als Pflichtverletzungen angesehen hat das Bundesarbeitsgericht etwa das unbefugte Herunterladen erheblichen Datenmengen aus dem Internet, die unbefugte private Nutzung des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Internetanschlusses als solche, soweit dem Arbeitgeber dadurch zusätzliche Kosten entstehen und die unbefugte private Nutzung des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Internets während der Arbeitszeit (BAG, NZA 2007, 922; BAG, NZA 2007, 922).

Der Arbeitgeber kann im Fall von weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen eine Abmahnung aussprechen. Bei geringem Nutzungsumfang soll immer eine Abmahnung erforderlich sein (BAG, NZA 2007, 922; LAG Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 2007, Az.: 9 Sa 234/07; LAG Nürnberg, LAGReport 2005, 176). Der Arbeitgeber muss in dieser Abmahnung den Arbeitsvertragsverstoß so konkret wie möglich darstellen und deshalb Angaben dazu machen, wann und zu welchen Zeiten der Verstoß erfolgte. Nur die pauschale Behauptung der unerlaubten Privatnutzung reicht keinesfalls aus. Eine solche Abmahnung wäre mangels Bestimmtheit bereits formell unwirksam.

Ist die Abmahnung wirksam und wiederholt der Arbeitnehmer diese oder eine ähnliche Pflichtverletzung, kann das Arbeitsverhältnis von dem Arbeitgeber durch fristgerechte verhaltensbedingte Kündigung beendet werden (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Januar 2014, Az.: 1 Sa 451/13).

Bei schweren schuldhaften Verstößen eines Arbeitnehmers, der sich in einer besonderen Vertrauensposition befindet ist regelmäßig eine Abmahnung entbehrlich (LAG Rheinland-Pfalz, NZA-RR 2005, 634). Verwirklicht die Internetnutzung sogar einen Straftatbestand, liegt nach Auffassung des Bundesarbeitsgericht regelmäßig eine schwerwiegende Pflichtverletzung vor (BAG, NZA 2006, 98). Ansonsten halten einige Instanzgerichte eine Abmahnung zum Beispiel auch dann für entbehrlich, wenn pornografisches Material auf den Arbeitsplatzrechner heruntergeladen wurde (LAG München, Urteil vom 14. April 2005, 4 Sa 1203/04 und LAG Rheinland-Pfalz, NZA-RR 2005, 634, soweit strafrechtliche Vorschriften verletzt werden; LAG Hannover, Beschluss vom 26. April 2002, Az.: 3 Sa 726/01; ArbG Düsseldorf, NZA 2001, 1386; ArbG Braunschweig, NZA-RR 1999, 192; ArbG Frankfurt am Main, RDV 2003, 190). Auch kann die Gefahr einer Rufschädigung des Arbeitgeber dadurch entstehen, dass der Arbeitnehmer umfangreich pornografische Inhalte herunterlädt, weil der Download zurückverfolgt werden kann. Dadurch könnte der Eindruck erweckt werden, der Arbeitgeber befasse sich mit Pornografie und nicht um seine Dienstaufgaben (BAG, NZA 2006, 977, für den öffentlichen Arbeitgeber). In diesen Fällen führt eine unterbliebene oder verzögerte Kontrolle des Arbeitgebers regelmäßig nicht zum Abmahnungserfordernis (LAG Hessen, Urteil vom 10. Dezember 2012, Az.: 17 Sa 1037/12). Auch das Aufrufen gewaltverherrlichender und volksverhetzender Seiten, der Download urheberrechtlich geschützter Musik-, Bild- und Videodateien, der unbefugte Download erheblicher Datenmengen (BAG, Urteil vom 16. Juli 2015, Az.: 2 AZR 85/15; LAG Schleswig-Holstein, NZA-RR 2014, 417), der Download einer Hackersoftware (OLG Celle, NZA-RR 2010, 299; LAG Hamm, Urteil vom 04. Februar 2004, Az.: 9 Sa 502/03) oder einer Anonymisierungssoftware (BAG, NZA 2006, 980) und die Verbreitung ehrverletzender, wahrheitswidriger oder beleidigender Behauptungen über den Arbeitgeber in E-Mails oder im Internet (LAG Hamm, Urteil vom 10. Oktober 2012, Az.: 3 Sa 644/12;

LAG Schleswig-Holstein, NZA 1999, 938; ArbG Wiesbaden, NZA-RR 2001, 629) können zu einer schnellen Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen.

Aber aufgepasst:

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sei in jedem Einzelfall anhand aller relevanten Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile zu prüfen, ob nicht das mildere Mittel der Abmahnung besser geeignet ist, um die Pflichtverletzung zu ahnden (BAG, NZA 2013, 27; ähnlich schon LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. November 2013, Az.: 5 Sa 320/13; LAG Köln, MMR 2013, 478 und Urteil vom 20. März 2009, Az.: 10 Sa 1283/08; LAG Hamm, MMR 2012, 264). Dies führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, da mangels klarer und objektiver Kriterien unklar ist, wann eine Kündigung verhältnismäßig ist und wann nicht mehr. So hat etwa jüngst ein Landesarbeitsgericht entschieden, dass der 600-1200fache Zugriff pro Arbeitstag auf ein Internetspiel eine Abmahnung nicht entbehrlich mache (LAG Hessen, Urteil vom 28. Mai 2014; Az.: 12 Sa 404/15). Im Zweifel sollte von daher der festgestellte arbeitsvertragliche Verstoß immer zunächst abgemahnt werden.

Die Arbeitgeber sind schließlich gehalten, die Verstöße detailliert zu dokumentieren. In einem gerichtlichen Verfahren wird es m Zweifel erforderlich sein vorzutragen und zu belegen, in welcher Menge Daten aus dem Internet in das betriebliche Betriebssystem eingebracht wurden, ob und ggf. zu welchen Belastungen oder Störungen der betrieblichen Datensysteme es gekommen ist bzw. welche konkrete Störungsgefahr bestanden hat, ob durch die rechtswidrige private Nutzung des Internets zusätzliche Kosten entstanden sind und in welchem konkreten Umfang die Arbeitspflichten vernachlässigt wurde und die geschuldete Arbeit nicht erbracht wurden (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Oktober 2013, Az.: 10 Sa 173/13; LAG Niedersachsen, NZA-RR 2010, 406). Das gilt grundsätzlich ebenso für die ggf. erforderliche Betriebsratsanhörung vor Ausspruch der Kündigung (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. August 2012, Az.: 9 Sa 85/12).

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich berechtigt, die Internetnutzung der Arbeitnehmer zu überprüfen. Aber: Bei der Überwachung von E-Mails ist nach dienstlichem und privatem Bereich zu unterscheiden. Dem Arbeitgeber ist es verwehrt, E-Mails aus dem privaten Bereich der Arbeitnehmer inhaltlich zu kontrollieren. Dagegen hat er auf dienstliche E-Mails in gleicher Weise Zugriff wie auf dienstliche Post. Unabhängig davon ist bei Vorliegen entsprechender dringender Verdachtsmomente eine inhaltliche Überprüfung gerechtfertigt (LAG Hamm, Urteil vom 04. Februar 2004, Az.: 9 Sa 502/03).

Im Streitfall treten große Probleme auf, wenn keine oder keine klaren Regelungen über die Internetnutzung bestehen. Diese Situation ist zumindest zum Teil vermeidbar. Sofern noch nicht geschehen, wird den Unternehmen dringend geraten, sich mit dem Thema zu beschäftigen und verbindliche Regelungen über die Zulässigkeit, den Umfang, der zeitlichen Lage und der Kontrolle der Internetnutzung festzulegen bzw. in Betrieben mit kollektivrechtlicher Vertretung mit dem Betriebsrat zu vereinbaren.

Rückfragen:

Klaus-Dieter Franzen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Gewerblichen Rechtsschutz
 Domshof 8-12, 28195 Bremen, Tel.: 0421-79273-30 Fax: 0421-79273-55
<mailto:franzen@legales.de> <http://www.legales.de>

3. Betriebsratsmitgliedschaft eines befristet Beschäftigten

Schützt eine Betriebsratsmitgliedschaft einen befristet Beschäftigten vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses?

Diese Frage musste sich das Landesarbeitsgericht Hamm in seiner Entscheidung vom 05.11.2013, 7 Sa 1007/13, stellen.

Der Kläger dieses Verfahrens war zum 01.12.2010 für einige Monate befristet eingestellt worden, anschließend wurde sein Vertrag verlängert, zuletzt im Mai 2012 bis zum 30.11.2012.

Als Mitte 2005 bei der Beklagten eine Wahlversammlung stattfand, wurde der Kläger in den Wahlvorstand gewählt und im September 2012 in den Betriebsrat.

In der Folgezeit übernahm der beklagte Arbeitgeber zwar zwei zusammen mit dem Kläger befristet eingestellte Arbeitnehmer in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Allerdings wurden der Kläger sowie ein weiterer Arbeitnehmer nicht übernommen.

Mit seiner Befristungskontrollklage machte der Arbeitnehmer nun geltend, dass der Arbeitgeber seine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ausschließlich wegen seiner Betriebsratsstätigkeit abgelehnt habe. Die Beklagte bestritt dies und trug vor, dass sie in den letzten Jahren regelmäßig etwa lediglich die Hälfte der befristet angestellten Arbeitnehmer in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen habe und die Leistungen der beiden Mitbewerber, die übernommen worden seien, höher einzuschätzen seien, als die des Klägers.

Der Arbeitnehmer scheiterte sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem Landesarbeitsgericht mit seiner Klage.

Das LAG hat in seiner Entscheidung zunächst einmal festgestellt, dass der Arbeitnehmer zunächst wirksam sachgrundlos mit einem befristeten Arbeitsverhältnis ausgestattet worden sei. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger seit September 2012 im Betriebsrat war, da § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG einen Ausnahmetatbestand für Betriebsratsmitglieder nicht vorsieht.

Eine planwidrige Lücke, die durch eine entsprechende Auslegung zu schließen sei, liegt nicht vor.

Der Schutz von Betriebsratsmitgliedern ist dadurch gewährleistet, dass diese vor einer unzulässigen Benachteiligung durch § 78 Satz 2 BetrVG geschützt sind, wonach die Nichtübernahme eines befristet beschäftigten Betriebsratsmitglieds in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis eine unzulässige Benachteiligung darstelle, wenn sie gerade wegen der Betriebsratsstätigkeit erfolgt.

Eine solche Benachteiligung war aber hier nicht erkennbar, da weder aus dem Vortrag des Klägers, noch aus dem sonstigen Sachverhalt eine Benachteiligung ersichtlich ist.

Der einzige Anhaltspunkt wäre die Tatsache, dass sich der Kläger während des Laufes der Befristung für den Betriebsrat engagiert hat. Allerdings ist dieses Argument dadurch entkräftet, dass die Beklagte nachweisen konnte, dass sie seit 2009 immer nur ca. die Hälfte der befristet Beschäftigten übernommen hat.

Rückfragen:

Stefan Engelhardt Roggelin & Partner
 Alte Rabenstraße 32, 20148 Hamburg
 Telefon: 040 7699 9931

Telefax: 040 7699 9936

stefan.engelhardt@roggelin.de

www.roggelin.de

4. Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz will die Bundesregierung insbesondere die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie entlasten, weil die daraus entstehenden Kosten insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Dynamik beeinträchtigen.

- Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 500.000 € Umsatzerlöse und jeweils 50.000 € Jahresüberschuss aufweisen, sind von der Bilanzierung und der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses befreit. Mit Wirkung ab 2016 werden diese Beträge um 20 % auf 600.000 € bzw. 60.000 € erhöht.

- Im Gleichlauf zum Handelsrecht werden – ebenfalls mit Wirkung ab 2016 – auch die Schwellenwerte der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten für gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte auf 600.000 € (Umsatz) und 60.000 € (Gewinn) erhöht.

Wer die in 2015 gültigen Umsatz- und Gewinn Grenzen überschreitet, aber die neuen Schwellenwerte in 2016 unterschreitet, wird vom Finanzamt keine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht erhalten.

- Durch das Faktorverfahren soll bei Ehegatten oder Lebenspartnern in der Steuerklassenkombination IV/IV der individuell zutreffende Lohnsteuerabzug erzielt werden. Der Faktor hat zurzeit eine Gültigkeit von bis zu einem Kalenderjahr. Zukünftig soll der Faktor bis zu zwei Kalenderjahre gültig sein. Aufgrund der noch erforderlichen technischen Umsetzung wird das Bundesministerium der Finanzen den erstmaligen Anwendungszeitpunkt dieser Regelung per Verwaltungsschreiben festlegen.

- Wird ein Arbeitnehmer nur kurzfristig beschäftigt, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % des Arbeitslohns erheben. Das Verfahren zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale muss er dann nicht berücksichtigen. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt. Schon mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2015 wird der Betrag von 62 € auf 68 € erhöht. Hintergrund ist der gesetzliche Mindeststundenlohn von 8,50 €.

- Kirchensteuerabzugsverpflichtete, z. B. Kapitalgesellschaften, müssen zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs auf Kapitalerträge jährlich die so genannten KiStAM (Kirchensteuerabzugsmerkmale) beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abfragen. Zuvor müssen sie die Schuldner der Kapitalertragsteuer – bei Kapitalgesellschaften die Anteilseigner – über den Abruf informieren, damit diese gegebenenfalls einen Sperrvermerk setzen können. Diese jährliche Informationspflicht wird nun umgewandelt in eine einmalige Information während der Dauer der rechtlichen Verbindung. Die Information hat vor der Abfrage der KiStAM und schriftlich oder in geeigneter Form zu erfolgen.

- Existenzgründer werden von Auskünften zu statistischen Zwecken u. a. im Bereich Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Handel und Beherbergung befreit. Im Kalenderjahr der Betriebseröffnung und in den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz von weniger als 800.000 € erwirtschaftet hat. Bei Gesellschaften müssen alle Gesellschafter Existenzgründer sein, um sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen zu können.

BDS.

Bundesverband der Selbständigen e.V.



INFORMATIONEN AUS DEM BDS-HAUPSTADTBÜRO

Umsatzsteuerfreie Leistungen durch kommunale Regiebetriebe: BFH schafft Klarheit – BDS-Interventionen erfolgreich

Seit etwa vier Jahren kritisiert der Bundesverband der Selbständigen in Zusammenarbeit mit unserem Wirtschaftsausschuss die unzureichende Auftragsvergabe an örtliche mittelständische Betriebe bzw. die Eigenleistungen der Kommunen durch Regiebetriebe.

Viele Kommunen haben aus Gründen der Haushaltslage die Arbeiten, die von kleinen und mittleren Unternehmen bisher ausgeführt wurden, selbst übernommen (Friedhofsgärtnerei, Parkpflege, Mäharbeiten usw.). Somit wurde die Umsatzsteuer durch den Einsatz der kommunalen Mitarbeiter eingespart. Der BDS hat im Wirtschafts- und Finanzministerium bei all seinen Gesprächen gegen diese Wettbewerbsverzerrung interveniert und verlangt, dass Klein- und Mittelbetriebe bei kommunalen Aufträgen wieder mehr berücksichtigt werden.

In dieser Woche wurde die Ansicht des BDS durch den BFH bestätigt.

Durch seine jetzige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wurde die bestehende Unsicherheit durch Schaffung des neuen Paragraphen 2 b UStG beseitigt.

Soll heißen:

Die Kommunen dürfen Leistungen umsatzsteuerfrei nur dort erbringen, wo sie nicht unternehmerisch tätig werden.

In der Begründung des BFH wird u.a. ausgeführt:

„Wir berücksichtigen dabei auch die berechtigten Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen.“

Präsidenten vereinbaren intensive Zusammenarbeit



Im Anschluss an die diesjährige Mittelstandskundgebung des BDS Baden-Württemberg in Rot am See mit dem FDP Bundesvorsitzenden Christian Lindner trafen sich die Präsidenten der Landesverbände Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und der neugewählte Präsident des bayerischen Landesverbandes, Marco Altinger, zu einem informellen Gedankenaustausch. Die Präsidenten Hieber, Murmann und Dittmann, die zugleich die Verbandsspitze als Präsidiumsmitglieder des Bundesverbandes der Selbständigen repräsentieren, hatten die Gelegenheit, aus erster Hand

vom neuen bayerischen Präsidenten die organisatorischen Veränderungen und Neustrukturierungen in seinem Landesverband zu erfahren. Der Meinungsaustausch hatte das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen dem Landesverband Bayern und dem Bundesverband der Selbständigen wieder zu intensivieren.

Bei dem Gespräch, das in einer freundschaftlichen und offenen Atmosphäre stattfand, wurde vereinbart, dass Bundesverbandspräsident Günther Hieber und der bayerische BDS-Präsident Marco Altinger gemeinsam bei Terminen in Berlin die Sorgen und Nöte des selbstständigen Mittelstandes mit Ministern und Abgeordneten vortragen werden. „Nur so können wir uns mit einer Stimme Gewicht und Gehör verschaffen“, waren sich beide Präsidenten einig. Auch auf Geschäftsführeerebene wurde zwischen dem Landesverband Bayern dem Bundesverband eine enge Zusammenarbeit vereinbart.

Hans-Peter Murmann

EXKLUSIVER SERVICE FÜR BDS-MITGLIEDER

1. Sonderkonditionen für die Altersvorsorge

Der Bund der Selbständigen hat zusammen mit der Allianz Lebensversicherungs-AG ein innovatives, umfassendes und **erfolgreiches** Konzept für die betriebliche und private Altersversorgung entwickelt. BdS-Mitglieder **einzelner Landesverbände** profitieren durch diese Kooperation von **attraktiven Konditionen** und einem kompetenten, finanzstarken Partner. Die Allianz Lebensversicherungs-AG ist das führende Unternehmen im Bereich Altersvorsorge und wird regelmäßig von unabhängigen Ratingagenturen mit **Bestnoten** für die Punkte Sicherheit und Ertragskraft bewertet. Als Ihr Vertragspartner steht sie Ihnen bei allen Vorsorgefragen zur Seite.

Interesse geweckt? Informieren Sie sich unter www.allianz.de oder finden Sie Ihren **Ansprechpartner** unter <https://www.allianz.de/agentursuche>. Er berät sie individuell und erstellt Ihnen ein unverbindliches persönliches Angebot gemäß den BdS-Konditionen.



2. Strom und Gas zu attraktiven Sonderkonditionen (u.a. Festpreise bis zum Jahr 2019)

Der nordrhein-westfälische Landesverband des Bundes der Selbständigen hat mit der **Nexus Energie** ein Rahmenabkommen abgeschlossen, das den BDS-Mitgliedern geldwerte Vorteile beim Bezug von Gas und Strom bietet. Es ist sogar durch einen festen Energiepreis (auf Wunsch bis 2019) möglich, sich gegen steigende Marktpreise abzusichern.

Der BDS Nordrhein-Westfalen öffnet dieses attraktive Rahmenabkommen für die Mitglieder der anderen BDS-Landesverbände, die dem BDS Bundesverband angeschlossen sind. Bei Interesse verwenden Sie bitte die nachstehende Fax-Antwort oder richten Sie Ihre Anfrage an die E-Mail-Adresse bds-aktion@nexus-energie.de Sie erhalten dann ein unverbindliches Angebot über die für Sie geltenden Sonderkonditionen.

SmartGiro™

3. Das sensationelle Girokonto (1,2 % Habenzinsen/nur 6,99 % Dispozinsen)

Der BDS Landesverband NRW stellt diese exklusive Dienstleistung auch den Mitgliedern der anderen Landesverbände, die dem Bundesverband der Selbständigen angeschlossen sind, zu Verfügung. Kontaktieren Sie einfach über die Homepage www.smartgiro.de (auf „Hier beantragen“ klicken) die Servicemitarbeiter der Santos GmbH.

Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.
Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de
Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.
Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de